

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 3. November 2010

**Bericht und Antrag
betreffend
Teilrevision des Reglements über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen (Gasabgabe-
Reglement 1987) vom 30. April 1987**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der in der EU bereits vollständig liberalisierte Energiemarkt (Strom und Erdgas) hat auch auf das Gas Einfluss, indem sich die Einkaufspreise viel stärker und rascher nach oben und unten verändern als dies in früheren Jahren der Fall war. Die Erdgas Ostschweiz AG, welche das Erdgas an die Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall (StWSN) liefert, musste ihre bisherige Praxis der quartalsweisen Anpassung der Erdgaslieferpreise auf eine monatliche Anpassung umstellen. Diese Änderung stellt erhöhte Anforderungen an die Flexibilität der Entscheidungsträger hinsichtlich der Tarife für Erdgas für die Kundinnen und Kunden der StWSN. Die Schaffung von Rahmentarifen, wie sie in der Verfassung der Stadt Schaffhausen vom 4. August 1918 in Art. 11 Abs. 1 lit. g (RSS 100.1) erwähnt sind, bilden eine geeignete Lösung. Der Grosse Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. August 2010 die Vorlage Rahmentarif Erdgas 2010 einstimmig genehmigt und die Referendumsfrist ist am 28. September 2010 unbenutzt abgelaufen. Der Stadtrat Schaffhausen wird den Rahmentarif 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen.

Um zu vermeiden, dass unterschiedliche Erdgastarife in Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall entstehen ist in dieser Gemeinde eine Anpassung des Reglements über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987 (NRB 720.300) notwendig. Neu soll der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Tarife für Erdgas innerhalb eines vom Einwohnerrat zu bestimmenden Rahmentarifs abschliessend festlegen zu können (vgl. EArt. 11 - EArt. 11f). Damit die Rahmentarife eingeführt werden können, muss Art. 11 des Gasabgabe-Reglements angepasst werden.

2. Erwägungen

2.1 Kompetenzzuweisung und Bezeichnung

Im heute gültigen Gasabgabe-Reglement vom 30. April 1987 ist im Art. 11 die Kompetenz zur Festlegung der Erdgastarife dem Einwohnerrat zugewiesen. Entsprechende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum. Davon ausgenommen sind Anpassungen aufgrund veränderter Einkaufspreise und rein teuerungsbedingte Anpassungen, welche bis heute durch den Gemeinderat abschliessend beschlossen werden können.

Neu soll im Art. 11 geregelt werden, dass der Einwohnerrat für Erdgas einen Rahmentarif festlegt. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum. Innerhalb dieses Rahmentarifs soll der Gemeinderat befugt sein, in eigener Kompetenz den Mengenpreis für Erdgas den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen und den Marktverhältnissen anzupassen. Damit kann sichergestellt werden, dass rascher auf die Anforderungen des Gasmarkts, aber auch auf die Preisentwicklung in der Stadt Schaffhausen reagiert werden kann.

Rein formeller Natur ist, dass das Gasabgabe-Reglement künftig als „Erdgasverordnung“ bezeichnet werden soll. Da der Einwohnerrat dieses erlässt, soll statt „Reglement“ der Erlass als „Verordnung“ betitelt werden, zumal Reglemente üblicherweise vom Gemeinderat erlassen werden.

2.2 Rahmentarif für Erdgas 2010

Der Rahmentarif (vgl. EArt. 11a - EArt. 11 f) definiert ein Preisband von +/- 10 % ausgehend von einem Basiswert. Der vorgeschlagene Rahmentarif basiert auf den aktuell gültigen Tarifen für die Endkunden (Stand März 2010). Der Basiswert des Rahmentarifs passt sich automatisch geänderten Einkaufspreisen der StWSN bei der Erdgas Ostschweiz AG an. Somit verschiebt sich das Preisband von +/- 10 % linear um die Preisänderung nach oben oder unten. Dabei ist zu beachten, dass sich die Mengenpreise für die Kundinnen und Kunden durch automatische Anpassungen des Rahmentarifs nicht automatisch anpassen. Neue Mengenpreise für die Kundinnen und Kunden bedürfen immer eines entsprechenden Beschlusses durch den Gemeinderat. Dieser kann abschliessend die Mengenpreise für Erdgas innerhalb eines Bandes von +/- 10 %, ausgehend vom jeweils gültigen Rahmentarif, festlegen.

2.3 Sprachliche Anpassungen

In den Artikeln 1 - 5, 8 - 10, 12 und 17 - 22 erfolgen sprachliche Anpassungen, ohne dass materielle Änderungen vorgenommen wurden.

2.4 Verzugszins

Der Verzugszins soll nach EArt. 12 Abs. 4 künftig 5 % betragen.

2.5 Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Der Gemeinderat wird, sobald die neue Regelung rechtskräftig ist, die Gastarife vom 15. Juli 2004 (NRB 720.302) entsprechend anpassen.

3. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

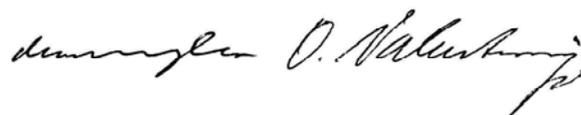
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Teilrevision des Reglements über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi
Gemeindeschreiberin

Beilage:

Entwurf Teilrevision des Reglements über die Gasabgabe und Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987 (NRB 720.300)

Entwurf Teilrevision des Reglements über die Gasabgabe und Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987

I. Änderungen

Heutige Fassung	Neue Fassung
Reglement über die Gasabgabe und Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987 (NRB 720.300)	Erdgasverordnung vom 30. April 1987 (NRB 720.300)⁵
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Reglements</p> <p>¹Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaswerk der Gemeinde Neuhausen am Rhf., in der Folge GW genannt, den Gasbezü gern, in der Folge Bezü ger genannt, und den Liegenschaftseigentü mern.</p> <p>²Dieses Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet des GW.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung⁵</p> <p>¹Diese Verordnung⁵ und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaswerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinfeld, in der Folge GW genannt, den Gasbezü gerinnen und Gasbezü gern, in der Folge Bezü gerinnen respektive Bezü ger genannt, und den Liegenschaftseigentü merinnen und Liegenschaftseigen tü mern.⁵</p> <p>²Diese Verordnung⁵ gilt für das ganze Versorgungsgebiet des GW.</p>
<p>Art. 2 Bezü ger</p> <p>Bezü ger im Sinne dieses Reglements ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eigentü mer von ganz oder teilweise selbst benü tzten Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen, - der mit dem Liegenschaftseigentü mer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjektes mit Messeinrichtungen, die vom GW abgelesen und abgerechnet werden. 	<p>Art. 2 Bezü gerinnen und Bezü ger</p> <p>Bezü gerin oder Bezü ger im Sinne dieser Verordnung⁵ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer ganz oder teilweise selbst benü tzte Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen zu Eigentum hat, - wer mit einer Liegenschaftseigentü merin oder einem Liegenschaftseigentü mer in einem schriftlichen Miet- oder Pachtverhältnis steht, welches ein Miet- oder Pachtobjekt mit Messeinrichtungen betrifft, die vom GW abgelesen und abgerechnet werden.⁵

<p>II. Gasabgabe Art. 3 Grundsatz Das GW liefert Gas nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung des Verteilnetzes und der Wirtschaftlichkeit. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen dieses Reglements und der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften.</p>	<p>II. Gasabgabe Art. 3 Grundsatz Das GW liefert Gas nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung des Verteilnetzes und der Wirtschaftlichkeit. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen dieser Verordnung⁵ und der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften.</p>
<p>Art. 4 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Gasmessers und endet mit der schriftlichen Abmeldung. ² Jeder Bezügerwechsel ist dem GW spätestens drei Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger dem GW für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges. ³ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenützte Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer dem GW gegenüber haftbar.</p>	<p>Art. 4 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Gasmessers und endet mit der schriftlichen Abmeldung. ² Jeder Bezügerwechsel ist dem GW spätestens drei Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die bisherige Bezügerin respektive der bisherige Bezüger dem GW für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden ihres beziehungsweise seines Wegzuges.⁵ ³ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenützte Anlagen ist die Liegenschaftseigentümerin respektive der Liegenschaftseigentümer dem GW gegenüber haftbar.⁴</p>
<p>Art. 5 Gasverwendung Abgabe Einschränkung ¹ Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gaslieferungsvertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des GW nicht an Dritte weitergegeben werden. ² Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausser-ordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist das GW berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind dem Bezüger, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, am Vortag zu melden.</p>	<p>Art. 5 Gasverwendung Abgabe Einschränkung ¹ Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gaslieferungsvertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des GW nicht an Dritte weitergegeben werden. ² Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausser-ordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist das GW berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind der Bezügerin oder dem Bezüger, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, am Vortag zu melden.⁵</p>

<p>Art. 6 Liefersperre</p> <p>¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist das GW berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Installationen und Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden oder wenn sie von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen, - bei widerrechtlichem Gasbezug, - bei Zahlungsverzug. <p>² Ersatzansprüche gegenüber dem GW für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch rechtmässige Einstellung oder Einschränkung der Gasabgabe entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 6 Liefersperre</p> <p>¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung⁵ oder anderer massgebender Vorschriften ist das GW berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Installationen und Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden oder wenn sie von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen, - bei widerrechtlichem Gasbezug, - bei Zahlungsverzug. <p>² Ersatzansprüche gegenüber dem GW für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch rechtmässige Einstellung oder Einschränkung der Gasabgabe entstehen, sind ausgeschlossen.</p>
<p>III. Messung</p> <p>Art. 7 Allgemeines</p> <p>Der Gasbezug wird mittels amtlich geeichten Messeinrichtungen in Kubikmetern (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.</p>	<p>III. Messung</p> <p>Art. 7 Allgemeines</p> <p>Der Gasbezug wird mittels amtlich geeichten Messeinrichtungen in Kubikmetern (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.</p>
<p>Art. 8 Messeinrichtungen</p> <p>¹ Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch das GW geliefert und montiert. Die Liefer- und Montagekosten trägt in der Regel das GW.</p> <p>² Der Standort wird vom GW im Einvernehmen mit dem Bezüger bestimmt.</p> <p>³ Sämtliche Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum des GW. Sie werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch das GW unterhalten.</p> <p>⁴ Private Messeinrichtungen sind nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann das GW Untermesser zur Verfügung stellen. Es erhebt für diese eine Mietgebühr.</p>	<p>Art. 8 Messeinrichtungen</p> <p>¹ Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch das GW geliefert und montiert. Die Liefer- und Montagekosten trägt in der Regel das GW.</p> <p>² Der Standort wird vom GW im Einvernehmen mit der Bezügerin oder dem Bezüger bestimmt.⁵</p> <p>³ Sämtliche Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum des GW. Sie werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch das GW unterhalten.</p> <p>⁴ Private Messeinrichtungen sind nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann das GW Untermesser zur Verfügung stellen. Es erhebt für diese eine Mietgebühr.</p>

<p>⁵ Nicht benützte Messeinrichtungen dürfen nur durch das GW oder dessen Beauftragte demontiert werden. Erfolgt die Demontage aus Gründen, die beim Bezüger liegen, hat dieser die Demontagekosten zu tragen.</p>	<p>⁵ Nicht benützte Messeinrichtungen dürfen nur durch das GW oder dessen Beauftragte demontiert werden. Erfolgt die Demontage aus Gründen, die bei der Bezügerin oder dem Bezüger liegen, hat diese respektive dieser die Demontagekosten zu tragen.⁵</p>
<p>Art. 9 Messfehler / Nachprüfung ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom GW festgesetzt. Dabei wird vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres ausgegangen, unter Beachtung eingetretener Änderungen. ² Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>	<p>Art. 9 Messfehler / Nachprüfung ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom GW festgesetzt. Dabei wird vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres ausgegangen, unter Beachtung eingetretener Änderungen. ² Wer als Bezügerin oder Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige bezweifelt, kann eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die von der Bezügerin oder vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.⁵</p>
<p>Art. 10 Zählerablesung ¹ Das GW bestimmt den Ablesetermin. ² Der Bezüger hat dem mit der Ablesung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. ³ Untermesser werden vom GW nicht abgelesen.</p>	<p>Art. 10 Zählerablesung ¹ Das GW bestimmt den Ablesetermin. ² Die Bezügerin oder der Bezüger hat dem mit der Ablesung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.⁵ ³ Untermesser werden vom GW nicht abgelesen.</p>
<p>Art. 11 Tarife ¹ Die Tarife werden auf Antrag des Gemeinderates durch den Einwohnerrat festgelegt. Das fakultative Referendum gemäss Gemeindeverfassung Art. 21 lit. c Ziff. 9 bleibt vorbehalten. ² Auf Antrag der Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss kann der Gemeinderat die Tarifsätze in eigener Kompetenz verändern, sofern die Gasverbund</p>	<p>Art. 11⁵ Tarife ¹ Der Einwohnerrat legt auf Antrag des Gemeinderates die Rahmentarife für Erdgas fest. ² Innerhalb der vom Einwohnerrat genehmigten Rahmentarife bestimmt der Gemeinderat abschliessend die für die Bezügerinnen und Bezüger geltenden Tarife. ³ Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezüger, Sommergas-abnehmer, temporäre Bezüger u.s.w.) können die Städtischen Werke</p>

<p>Ostschweiz AG Tarifänderungen im gleichen Ausmass vorgenommen hat.</p> <p>³ Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezüger, Sommergasabnehmer, temporäre Bezüger usw.) kann das GW abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>	<p>Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>																								
	<p>Art. 11a⁵ Erdgaspreis Der Erdgaspreis gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus den Tarifkomponenten Leistungs- und Mengenpreis zusammen.</p>																								
	<p>Art. 11b⁵ Leistungspreis ¹Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der maximalen Leistung des installierten Gaszählers festgesetzt.</p> <p>²Es werden für die Gaszähler folgende monatliche Leistungspreise erhoben:</p> <table data-bbox="1137 831 2114 1238"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">exklusive MWSt. pro Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>G 2.5 / G 4 / G6</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10.--</td> </tr> <tr> <td>G 10 / G 16</td> <td style="text-align: right;">Fr. 20.--</td> </tr> <tr> <td>G 25</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30.--</td> </tr> <tr> <td>G 40</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50.--</td> </tr> <tr> <td>G 65</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.--</td> </tr> <tr> <td>G 100</td> <td style="text-align: right;">Fr. 65.--</td> </tr> <tr> <td>G160 / G 250</td> <td style="text-align: right;">Fr. 75.--</td> </tr> <tr> <td>G 400</td> <td style="text-align: right;">Fr. 110.--</td> </tr> <tr> <td>G 650</td> <td style="text-align: right;">Fr. 130.--</td> </tr> <tr> <td>G 1000 / G 1600</td> <td style="text-align: right;">Fr. 200.--</td> </tr> <tr> <td>elektronischer Mengenumwerter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 105.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>³Der Leistungspreis wird unabhängig von der bezogenen Erdgasmenge geschuldet. Bei speziellen Messungen wird die Gebühr individuell verursachergerecht festgelegt.</p>		exklusive MWSt. pro Monat	G 2.5 / G 4 / G6	Fr. 10.--	G 10 / G 16	Fr. 20.--	G 25	Fr. 30.--	G 40	Fr. 50.--	G 65	Fr. 60.--	G 100	Fr. 65.--	G160 / G 250	Fr. 75.--	G 400	Fr. 110.--	G 650	Fr. 130.--	G 1000 / G 1600	Fr. 200.--	elektronischer Mengenumwerter	Fr. 105.--
	exklusive MWSt. pro Monat																								
G 2.5 / G 4 / G6	Fr. 10.--																								
G 10 / G 16	Fr. 20.--																								
G 25	Fr. 30.--																								
G 40	Fr. 50.--																								
G 65	Fr. 60.--																								
G 100	Fr. 65.--																								
G160 / G 250	Fr. 75.--																								
G 400	Fr. 110.--																								
G 650	Fr. 130.--																								
G 1000 / G 1600	Fr. 200.--																								
elektronischer Mengenumwerter	Fr. 105.--																								

	<p>Art. 11c⁵ Basistarif für den Mengenpreis inklusive CO₂-Abgabe</p> <p>¹Der Basistarif per 1. Januar 2010 für den Mengenpreis versteht sich inklusive der vom Bund verfügbaren CO₂-Abgabe (CO₂-Abgabe per 1. Januar 2010: 0.645 Rp./kWh).</p> <p>²Der Mengenpreis errechnet sich auf der Basis der bezogenen Erdgasmenge in kWh (multipliziert mit dem entsprechenden Tarif):</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Basistarif</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Rp/kWh</td> </tr> <tr> <td>Tarif für Erdgasbezug Kleinstmengen ohne Warmwasseraufbereitung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Code 910 Mengenpreis exklusive MWSt.</td> <td style="text-align: right;">10.50</td> </tr> <tr> <td>Tarif für Erdgasbezug Heizung mit Warmwasseraufbereitung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Code 920 Mengenpreis exklusive MWSt.</td> <td style="text-align: right;">6.90</td> </tr> <tr> <td>Tarif für Erdgasbezug Heizung ohne Warmwasseraufbereitung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Code 925 Mengenpreis exklusive MWSt.</td> <td style="text-align: right;">7.60</td> </tr> </table>		Basistarif		Rp/kWh	Tarif für Erdgasbezug Kleinstmengen ohne Warmwasseraufbereitung		Code 910 Mengenpreis exklusive MWSt.	10.50	Tarif für Erdgasbezug Heizung mit Warmwasseraufbereitung		Code 920 Mengenpreis exklusive MWSt.	6.90	Tarif für Erdgasbezug Heizung ohne Warmwasseraufbereitung		Code 925 Mengenpreis exklusive MWSt.	7.60
	Basistarif																
	Rp/kWh																
Tarif für Erdgasbezug Kleinstmengen ohne Warmwasseraufbereitung																	
Code 910 Mengenpreis exklusive MWSt.	10.50																
Tarif für Erdgasbezug Heizung mit Warmwasseraufbereitung																	
Code 920 Mengenpreis exklusive MWSt.	6.90																
Tarif für Erdgasbezug Heizung ohne Warmwasseraufbereitung																	
Code 925 Mengenpreis exklusive MWSt.	7.60																
	<p>Art. 11d⁵ Rahmentarif Mengenpreis</p> <p>Der Rahmentarif Mengenpreis setzt sich zusammen aus dem Basistarif Mengenpreis zuzüglich der automatischen Anpassung an die Veränderung der CO₂-Abgabe des Bundes und des Einkaufspreises für Erdgas bei der Erdgas Ostschweiz AG (EGO).</p>																
	<p>Art. 11e⁴ Mehrwertsteuer und CO₂-Abgabe</p> <p>¹Die vorstehenden Tarife und Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes berechnet und auf den Rechnungen der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss separat ausgewiesen.</p> <p>²Die CO₂-Abgabe ist im Mengentarif bereits enthalten. Diese wird nach Vorgabe des Bundes berechnet und auf den Rechnungen der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss separat ausgewiesen.</p>																
	<p>Art. 11f⁵ Tarifordnung Erdgas</p>																

	<p>¹Der Mengenpreis für die Kundinnen und Kunden kann auf der Basis des gültigen Rahmentarifs Mengenpreis für die Gasversorgung innerhalb eines Bandes von +/- 10 % durch den Gemeinderat den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen und den Marktverhältnissen angepasst werden.</p> <p>²Preisänderungen werden gemäss dem Beschluss des Gemeinderates betreffend amtliche Publikation und andere Inserate vom 13. Juni 2000⁴ veröffentlicht.</p>
<p>Art. 12 Rechnungsstellung / Münzmesser / Zahlung</p> <p>¹Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom GW zu bestimmenden Zeitabständen. Erstreckt sich die Rechnungsperiode über mehrere Monate, so kann das GW Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges erheben.</p> <p>²Das GW ist befugt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen und Münzmesser einzubauen. Es kann die Münzmesser so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrigbleibt.</p> <p>³Zwischenablesungen erfolgen nur bei Bezügerwechsel.</p> <p>⁴Zahlungen haben bis zu dem auf den Rechnungen vermerkten Zeitpunkt zu erfolgen. Das GW erhebt für verspätete Zahlungen einen Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für eine 1. Hypothek bei der Schaffhauser Kantonalbank und stellt die durch Mahnungen und Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe in Rechnung.</p>	<p>Art. 12 Rechnungsstellung / Münzmesser / Zahlung</p> <p>¹Die Rechnungsstellung an die Bezügerinnen und Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom GW zu bestimmenden Zeitabständen. Erstreckt sich die Rechnungsperiode über mehrere Monate, so kann das GW Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges erheben.⁵</p> <p>²Das GW ist befugt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen und Münzmesser einzubauen. Es kann die Münzmesser so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrigbleibt.</p> <p>³Zwischenablesungen erfolgen nur bei Bezügerwechsel.</p> <p>⁴Zahlungen haben bis zu dem auf den Rechnungen vermerkten Zeitpunkt zu erfolgen. Das GW erhebt für verspätete Zahlungen einen Verzugszins von 5 %⁵ und stellt die durch Mahnungen und Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe in Rechnung.</p>
<p>V. Betriebsanlagen Art. 13 a) Allgemeines Bau und Betrieb Alle der Gasversorgung, dem Gasbezug und der Gasverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vom Gemeinderat und vom GW erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu</p>	<p>V. Betriebsanlagen Art. 13 a) Allgemeines Bau und Betrieb Alle der Gasversorgung, dem Gasbezug und der Gasverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vom Gemeinderat und vom GW erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu</p>

erstellen und zu betreiben.	erstellen und zu betreiben.
Art. 14 Hinweisschilder Das GW ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.	Art. 14 Hinweisschilder Das GW ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.
Art. 15 Verhalten bei Störungen Störungen, Gasgeruch und ausserordentliche Wahrnehmungen am Leitungsnetz, an Anlagen und Apparaten sind dem GW oder der Polizei unverzüglich zu melden.	Art. 15 Verhalten bei Störungen Störungen, Gasgeruch und ausserordentliche Wahrnehmungen am Leitungsnetz, an Anlagen und Apparaten sind dem GW oder der Polizei unverzüglich zu melden.
Art. 16 b) Hauptleitungsnetz Begriff / Erstellung / Unterhalt Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hauszuleitungen bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich durch das GW erstellt und unterhalten.	Art. 16 b) Hauptleitungsnetz Begriff / Erstellung / Unterhalt Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hauszuleitungen bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich durch das GW erstellt und unterhalten.
Art. 17 c) Hauszuleitungen Begriff / Erstellung / Eigentum / Unterhalt / Abtrennung ¹ Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch das GW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt. Sie verbleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. ² Die Kosten für den Unterhalt der im öffentlichen Grund liegenden Leitungsteile gehen zu Lasten des GW, aller übrigen Teile zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. ³ Hauszuleitungen, über die kein Gas mehr bezogen wird, kann das GW an der Hauptleitung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.	Art. 17 c) Hauszuleitungen Begriff / Erstellung / Eigentum / Unterhalt / Abtrennung ¹ Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch das GW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt. Sie verbleiben im Eigentum der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers. ⁵ ² Die Kosten für den Unterhalt der im öffentlichen Grund liegenden Leitungsteile gehen zu Lasten des GW, aller übrigen Teile zu Lasten der Liegenschaftsbesitzerin oder des Liegenschaftsbesitzers. ⁵ ³ Hauszuleitungen, über die kein Gas mehr bezogen wird, kann das GW an der Hauptleitung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers. ⁵
Art. 18 d) Hausinstallationen Begriff / Eigentum / Unterhalt	Art. 18 d) Hausinstallationen Begriff / Eigentum / Unterhalt

<p>¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem ersten Absperrorgan hinter der Hauseinführung bezeichnet. Sie stehen – mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Druckregleranlagen – im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten.</p>	<p>¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem ersten Absperrorgan hinter der Hauseinführung bezeichnet. Sie stehen – mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Druckregleranlagen – im Eigentum der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu ihren respektive seinen Lasten.⁵</p> <p>² Alle Hausinstallationen sind von der Eigentümerin beziehungsweise vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten.⁵</p>
<p>Art. 19 Ausführung / Konzession</p> <p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch das GW oder durch Installationsfirmen, welche eine entsprechende Konzession des Gemeinderates besitzen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Erdverlegte Leitungen sind durch das GW einzumessen.</p> <p>² Druckregleranlagen – ausgenommen Apparatedruckregler – werden durch das GW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers geliefert, montiert, demontiert und unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen (Installationsbewilligung) erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.</p>	<p>Art. 19 Ausführung / Konzession</p> <p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch das GW oder durch Installationsfirmen, welche eine entsprechende Konzession des Gemeinderates besitzen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Erdverlegte Leitungen sind durch das GW einzumessen.</p> <p>² Druckregleranlagen – ausgenommen Apparatedruckregler – werden durch das GW zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers geliefert, montiert, demontiert und unterhalten. Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.⁵</p> <p>³ Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen (Installationsbewilligung) erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.</p>
<p>Art. 20 Meldepflicht</p> <p>Neuerstellungen und Änderungen an den Hausinstallationen hat der Konzessionsträger vor Baubeginn dem GW mit dem offiziellen Formular zu melden.</p>	<p>Art. 20 Meldepflicht</p> <p>Neuerstellungen und Änderungen an den Hausinstallationen hat die Konzessionsträgerin oder der Konzessionsträger vor Baubeginn dem GW mit dem offiziellen Formular zu melden.⁵</p>
<p>Art. 21 Kontrolle / Zutritt / Behebung von Mängeln</p> <p>¹ Dem GW steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Es kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen.</p> <p>² Den mit Werkausweis versehenen Mitarbeitern des GW ist zu allen Haus-</p>	<p>Art. 21 Kontrolle / Zutritt / Behebung von Mängeln</p> <p>¹ Dem GW steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Es kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen.</p> <p>² Den mit Werkausweis versehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des</p>

<p>installationen Zutritt zu gewähren. Für die Kontrolle erhebt das GW eine Gebühr im Rahmen der Verwaltungsgebühren-Verordnung.</p> <p>³ Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist das GW befugt, die Hausinstallation zu Lasten des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.</p>	<p>GW ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. Für die Kontrolle erhebt das GW eine Gebühr im Rahmen der Verwaltungsgebühren-Verordnung.⁵</p> <p>³ Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf ihre respektive seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist das GW befugt, die Hausinstallation zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.⁵</p>
<p>Art. 22 Haftung</p> <p>¹ Das GW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Gases in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.</p> <p>² Insbesondere übernimmt es keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber dem GW und Dritten befreit.</p>	<p>Art. 22 Haftung</p> <p>¹ Das GW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Gases in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.</p> <p>² Insbesondere übernimmt es keine Haftung für die Arbeit der Installateurin oder des Installateurs. Diese werden durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber dem GW und Dritten befreit.⁵</p>
<p>VI. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 23 Einsprache / Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des GW kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des GW sind an die Direktion zu richten.</p>	<p>VI. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 23 Einsprache / Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des GW kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des GW sind an die Direktion zu richten.</p>
<p>Art. 24 Zuwiderhandlungen</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.</p>	<p>Art. 24 Zuwiderhandlungen</p> <p>Wer die Bestimmungen dieser Verordnung⁵ und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.</p>
<p>Art. 25 Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in</p>	<p>Art. 25 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung⁵ tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in</p>

Kraft ³ . Es ersetzt das bisherige Gasabgabe-Reglement vom 1. Januar 1970 mit den dazugehörenden Nachträgen.	Kraft ³ . Es ersetzt das bisherige Gasabgabe-Reglement vom 1. Januar 1970 mit den dazugehörenden Nachträgen.
¹ Beschluss des Einwohnerrats vom 30. April 1987 ² Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) ³ Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 23. Juni 1987	¹ Beschluss des Einwohnerrats vom 30. April 1987 ² Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) ³ Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 23. Juni 1987 ⁴ NRB 170.502 ⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ...

II. Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.